

Handlungshilfen für das Festlegen und Beurteilen von Schutzmaßnahmen nach Arbeitsschutzgesetz, Baustellenverordnung und Arbeitsstättenverordnung unter Berücksichtigung der Vorveröffentlichung des Entwurfs der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Straßenbaustellen“ (Aktualisiert am 02.06.2014)

Zur Information der Fachöffentlichkeit wurde die ASR A5.2 im April 2014 auf der Internetseite des BMAS sowie der baua vorveröffentlicht. Aufgrund häufiger Anfragen zu diesem Thema wurden die folgenden Informationen zusammengestellt und hier zugänglich gemacht.

Festlegen und Beurteilen von Schutzmaßnahmen auf der Grundlage von Arbeitsschutzgesetz, Baustellenverordnung und Arbeitsstättenverordnung

Bei der Planung und Ausführung von Straßenbaustellen müssen neben den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) unter anderem das Arbeitsschutzgesetz, die Baustellenverordnung und die Arbeitsstättenverordnung berücksichtigt und angewendet werden. Dies gilt auch für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Grenzbereich zum Straßenverkehr, **bei denen Beschäftigte durch den fließenden Verkehr gefährdet werden können.**

Minimierung von Gefährdungen nach Arbeitsschutzgesetz

Für den Schutz von Beschäftigten auf Baustellen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch die Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr zu beurteilen und geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.

Straßenbaustellen sind danach insbesondere so zu planen und einzurichten, dass Gefährdungen durch den fließenden Verkehr für Beschäftigte möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Folgende Maßnahmen können z. B. in Betracht kommen:

- Gefährdungen für Beschäftigte durch den fließenden Verkehr können z. B. vermieden werden durch eine vollständige oder zeitweilige Umleitung des Verkehrs bei einbahnigen Straßen oder eine Überleitung des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn bei zweibahnigen Straßen.
- Als technische Schutzmaßnahme sind zur Minimierung der Gefährdungen der Beschäftigten durch den fließenden Verkehr zur räumlichen Trennung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen vorrangig Fahrzeug-Rückhaltesysteme einzusetzen. (Gefahren an ihrer Quelle bekämpfen; Stand der Technik berücksichtigen).
- Können Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht eingesetzt werden, z. B. aufgrund fehlender Aufstellflächen oder Unterschreitung der Mindestaufbaulänge, sind Verkehrseinrichtungen (z. B. Leitbaken, Leitkegel), Leitschwellen, -borde oder -wände zur Führung des Straßenverkehrs zu verwenden.

Welche Maßnahmen sich im konkreten Einzelfall als geeignet erweisen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Dabei ist insbesondere den spezifischen Gefährdungen bei unterschiedlichen Tätigkeiten auf Straßenbaustellen Rechnung zu tragen.

Entsprechende Maßnahmen zur Lenkung und Leitung des Verkehrs dürfen ausschließlich von den hierfür zuständigen Behörden angeordnet werden!

Pflichten des Bauherrn nach der Baustellenverordnung

Der Bauherr ist durch die Baustellenverordnung verpflichtet, bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie den Stand der Technik zu berücksichtigen.

Der Stand der Technik wird insbesondere beschrieben in staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, z. B. der Arbeitsstättenverordnung und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes muss der Koordinator nach Baustellenverordnung bereits in der Planungsphase unter anderem die Gefährdungen durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigen und Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik (z. B. ArbStättV, ASR) vorsehen.

Schutzmaßnahmen gemäß Arbeitsstättenverordnung

Gemäß Arbeitsstättenverordnung

- muss die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können und
- sind die Beschäftigten durch Sicherheitsabstände bzw. geeignete Schutzvorrichtungen vor Fahrzeugen zu schützen.

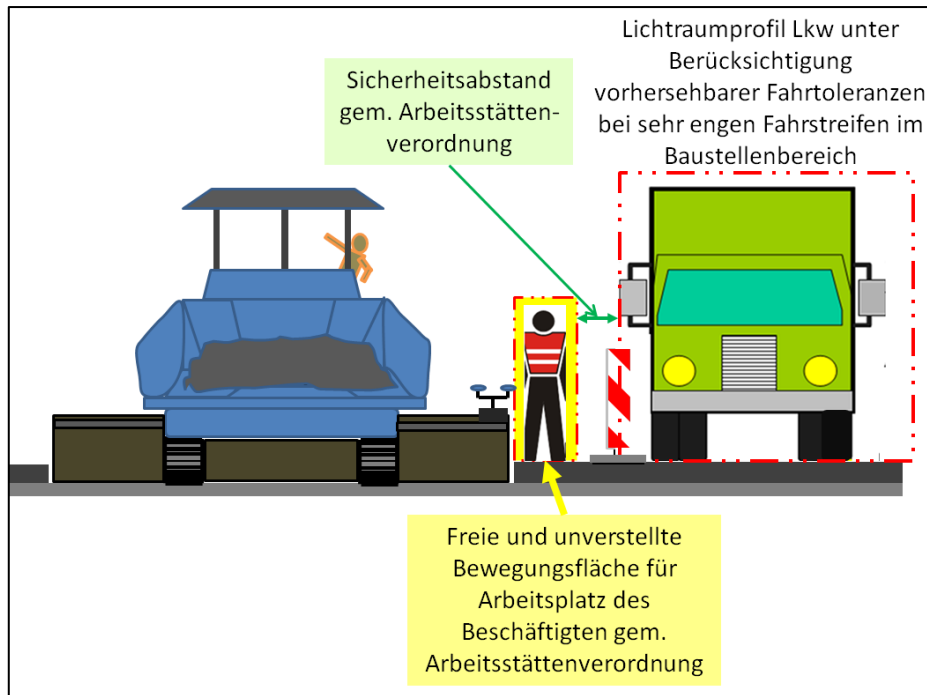
Die Auswahl der geeigneten Schutzvorrichtung, die Bemessung der freien Bewegungsfläche sowie des Sicherheitsabstandes müssen im Einzelfall im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Platzbedarf der freien Bewegungsfläche

Der erforderliche Platzbedarf der freien Bewegungsfläche muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Hierbei sind die Körpermaße der Beschäftigten sowie die auszuführenden Bewegungsabläufe zu berücksichtigen. Auch Platzbedarfe für ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Herauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich ist zu berücksichtigen.

Bemessung des Sicherheitsabstandes

Der Sicherheitsabstand beschreibt den Abstand zwischen der freien Bewegungsfläche des Beschäftigten und den äußeren Begrenzungen der vorbeifahrenden Fahrzeuge (inkl. Spiegel, Ladung etc.).



Da die Energie eines Aufpralls und somit das Verletzungsrisiko von der Geschwindigkeit des am Beschäftigten vorbeifahrenden Verkehrs abhängig ist, muss der Sicherheitsabstand sowohl in Längsrichtung zum ankommenden Verkehr als auch in Querrichtung zum vorbeifahrenden Verkehr die Geschwindigkeit berücksichtigen. Darüber hinaus berücksichtigt der Sicherheitsabstand z. B. unbeabsichtigte Bewegungen von Beschäftigten aus dem Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen heraus oder unbeabsichtigte Fahrbewegungen des fließenden Verkehrs.

Durch den Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) ermittelter Stand der Technik

In der neu erarbeiteten Arbeitsstättenregel über Straßenbaustellen (ASR A5.2 Straßenbaustellen) wurde der Stand der Technik zum Schutz von Beschäftigten vor den Gefahren des Straßenverkehrs ermittelt und am 5. Dezember 2013 vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossen.

Insbesondere aufgrund kritischer Anmerkungen aus dem verkehrspolitischen Bereich der Bundesländer wurde die Arbeitsstättenregel A5.2 vom BMAS noch nicht im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht. Die Kritik bezieht sich im Wesentlichen auf die in den Tabellen 1 bis 3 der ASR A5.2 enthaltenen Werte.

Vorveröffentlichung der ASR A5.2 zur Information der Fachöffentlichkeit

Zur Information der Fachöffentlichkeit wurde die ASR A5.2 im April 2014 auf der Internetseite des BMAS sowie der baua vorveröffentlicht. **Die ASR A5.2 ist somit noch nicht offiziell eingeführt.**

Der vom ASTA ermittelte Stand der Technik wird aber auf diese Weise der Fachöffentlichkeit zur Kenntnis gegeben und kann als Hilfe bei der Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Die ASR A5.2 präzisiert die seit Jahrzehnten geltenden Forderungen der ArbStättV und beinhaltet keine neuen Sachverhalte

Die ASR A5.2 schafft keine neuen Sachverhalte sondern präzisiert lediglich die seit Jahrzehnten bestehenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Sie unterstützt alle am Bau Beteiligten bei der Wahl der Schutzmaßnahmen, der Bemessung der freien Bewegungsfläche und der Sicherheitsabstände sowie der Auswahl von Schutzvorrichtungen.

Bedeutung der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA)

Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) gelten aus rechtlichen Gründen **nicht** für die Sicherheit der Beschäftigten auf Baustellen im Straßenverkehr. Diese Aussage entspricht der offiziellen Position des BMVI. Die RSA betreffen lediglich die Sicherung von Arbeitsstellen zum Zweck der Gewährleistung des Verkehrs und regeln verkehrsrechtliche Grundsätze und Zuständigkeiten für alle verkehrslenkenden, -beschränkenden oder -verbietenden Maßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen nach Maßgabe der StVO. Bisher missverständliche Formulierungen in den RSA 95 werden bei der Überarbeitung der RSA bereinigt.

In welchen Fällen muss die Arbeitsstättenverordnung auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr angewendet werden?

Die Arbeitsstättenverordnung muss auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr angewendet werden, **wenn durch den fließenden Verkehr Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können**. Dies gilt auch für das Einrichten, Betreiben und den Abbau von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können.

Die Arbeitsstättenverordnung sagt dabei nur aus, wie Beschäftigte vor den Gefahren des vorbeifließenden Straßenverkehrs geschützt werden, also z. B., wie dicht Beschäftigte neben dem Straßenverkehr arbeiten dürfen und wieviel freie Bewegungsfläche ihnen zur Verfügung gestellt werden muss..

Dagegen ist die Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs Sache der für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständigen Behörden. Rechtsgrundlagen hierfür sind z. B. StVO und RSA 95.

Im Folgenden einige Beispiele:

Beispiel 1: Es arbeiten keine Beschäftigten im Grenzbereich zum Straßenverkehr.

Die Sicherheitsabstände und die freie Bewegungsfläche der Arbeitsstättenverordnung brauchen nicht angewendet werden. Die Verkehrsführung erfolgt nach der verkehrsrechtlichen Anordnung auf der Basis der StVO.

**Beispiel 2: Es arbeiten Beschäftigte im Grenzbereich zum Straßenverkehr.**

Die Sicherheitsabstände und die freie Bewegungsfläche der Arbeitsstättenverordnung müssen unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angewendet werden. Die Verkehrsführung erfolgt nach der verkehrsrechtlichen Anordnung auf der Basis der StVO.



Beispiel 3: Sicherheitsabstände und freie Bewegungsfläche nach Arbeitsstättenverordnung wurden nicht berücksichtigt, obwohl Beschäftigte im Grenzbereich zum vorbeifließenden Verkehr arbeiten müssen.

Der Stand der Technik wurde nicht berücksichtigt. Die Beschäftigten sind durch den vorbeifließenden Verkehr unmittelbar gefährdet.



Rechtliche Grundlagen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV):

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen (*Kommentar BG BAU: also auch die Gefährdungen aus dem fließenden Verkehr*) der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

(4) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können...

Im Anhang zur ArbStättV finden sich folgende Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1:

3.1 Bewegungsfläche

(1) Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.

3.2 Anordnung der Arbeitsplätze

Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte...

c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.

5.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

(3) Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so müssen für andere, den Verkehrsweg nutzende Personen ein ausreichender Sicherheitsabstand oder geeignete Schutzvorrichtungen vorgesehen werden.

Baustellenverordnung in Verbindung mit „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB)

RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

3.2 Inhaltliche Mindestanforderungen

.....

2 Gefährdungen

Aus den relevanten gewerkbezogenen Gefährdungen sind die gewerkübergreifenden Gefährdungen zu ermitteln und zu dokumentieren.

.....

Gewerkübergreifende Gefährdungen

Dies sind...Gefährdungen durch Dritte, z. B. **Gefährdung durch öffentlichen Verkehr**;.....